

Sitzungsvorlage		AUT/07/2023	
Überprüfung der Kostensätze für die Beistandsleistungen der Städte und Gemeinden im Rahmen der getrennten Bioabfallsammlung in den Jahren 2020-2023			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
5	Ausschuss für Umwelt und Technik / Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb	23.03.2023	öffentlich
1 Anlage	Bericht zur Überprüfung der Kostenbudgets, Büro Econum, 20.02.2023		

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss beschließt:

1. Von den Städten und Gemeinden werden keine Rückforderungen bezüglich der zusätzlich ausbezahlten Kostenbudgets im Rahmen der Einführung der Biotonne für die Jahre 2020 – 2022 verlangt.
2. Die zusätzlichen Kostenerstattungssätze „Bio“ im Bereich der Abfallberatung und der Grünabfallsammelpätze für das Jahr 2023 bleiben unverändert.
3. Im Jahr 2024 sollen im Rahmen der regulären Überprüfung der Kostensätze die zusätzlichen Leistungen „Bio“ bei der Abfallberatung und dem Betrieb von Grünschnittsammelpätzen mit den regulären Leistungen zusammengeführt werden. Ebenso sollen für diese Leistungen die Ergebnisse der Bioevaluation für die Definition der Leistungsstandards berücksichtigt werden.

I. Sachverhalt

1. Beauftragung der Städte und Gemeinden mit abfallwirtschaftlichen Leistungen

Seit der Übernahme des Einsammelns und Beförderns der Abfälle, der Grünabfallverwertung und der Abrechnung der Abfallgebühren durch den Landkreis Karlsruhe können die Städte und Gemeinden bestimmte abfallwirtschaftliche Leistungen im Auftrag des Landkreises als Beistandsleistungen weiter übernehmen. Dabei handelt es sich um die

Abfallberatung, das Einsammeln des wilden Mülls, den Betrieb der Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze sowie die Grünabfallverwertung. Dieses Modell hat sich inzwischen bewährt und trägt zur großen Bürgernähe bei, welche die Abfallwirtschaft im Landkreis Karlsruhe auszeichnet.

Für diese Leistungen wurden vom Kreistag einheitliche Mindeststandards festgelegt, damit im gesamten Landkreisgebiet in etwa vergleichbare Leistungen angeboten werden. Soweit die Städte und Gemeinden diese Leistungen übernommen haben, erhalten sie eine Kostenerstattung nach bestimmten einheitlichen Sätzen. Dies ist gebührenrechtlich erforderlich, weil die Abfallgebühren seit dem Jahr 2009 vom Landkreis nach einheitlichen Sätzen den Gebührenzahlern berechnet werden und dafür kreiseinheitlich in etwa gleiche Mindeststandards angeboten werden müssen. Soweit einzelne Städte und Gemeinden höhere Standards und damit mehr Leistungen anbieten wollen, müssen sie die dafür anfallenden Kosten entweder durch eine effiziente Erledigung der übernommenen Beistandsleistungen erwirtschaften oder aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanzieren.

Für die Einführung der Bioabfallsammlung erhalten die Städte und Gemeinden eine weitere Kostenerstattung für die intensivere Abfallberatung in der Einführungsphase und für den Betrieb der Grünabfallsammelstellen, bei denen jetzt auch Bioabfälle abgegeben werden können, die im Bringsystem gesammelt werden. Nachdem vorher schwer abzuschätzen war, welcher Aufwand für die Beratung entstehen und wie das Bringsystem tatsächlich genutzt wird, wurde vereinbart, dass diese Sätze nach Ablauf des Jahres 2022 überprüft und, falls erforderlich, rückwirkend angepasst werden. Diese Sätze wurden deshalb im beiliegenden Econum-Gutachten überprüft.

2. Ergebnis der aktuellen Überprüfung der Bio-Erstattungssätze

Der Bericht über die Überprüfung durch das Büro Econum Unternehmensberatung GmbH aus Ludwigsburg ist als Anlage 1 beigelegt.

Die Überprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die bisher kalkulierten Bio-Erstattungssätze, die im Bereich der Abfallberatung seit April 2020 bis Ende 2022 und im Bereich der Grünabfallsammelplätze seit Oktober 2020 bis Ende 2022 an die Städte und Gemeinden bezahlt wurden, insgesamt eher geringfügig zu hoch ausgefallen sind:

a) Abfallberatung

Für die Abfallberatung wurden in der Einführungsphase ab April 2020 pro Einwohner zusätzlich 0,20 € brutto bezahlt.

Bei der aktuellen Überprüfung wurden die tariflich gestiegenen Personalkosten sowie die höhere Anzahl an ausgegebenen Behältern im Bringsystem berücksichtigt. Die geplanten Infotermine fanden coronabedingt nicht statt bzw. wurden in geringerem Umfang vom Abfallwirtschaftsbetrieb eigenständig durchgeführt. Daher reduziert sich der ursprünglich für die Berechnung angesetzte zeitliche Rahmen entsprechend. In Summe egalisieren sich die Zahlen, so dass die aktuelle Berechnung einen Wert i. H. v. 0,20 € brutto pro Einwohner ergibt.

Ab dem Jahr 2023 sollen im Bereich der Abfallberatung zusätzlich 0,10 € brutto pro Einwohner bezahlt werden.

In der Berechnung wurden die erwarteten Behälterzahlen für Biotonne und Bringsystem analog der Gebührenkalkulation sowie eine aktualisierte Schätzung der Beratungsdauer je Biotonne bzw. Bringsystem berücksichtigt. Die Beratung eines Bringsystemnutzenden wurde dabei mit einem geringeren Zeitaufwand bewertet, da es für diese Nutzerklasse beispielsweise keine Reklamationen für nicht geleerte Behälter o. ä. zu erfassen gibt.

Aus der Berechnung durch Econum ergibt sich hier vor allem durch den reduzierten Beratungsaufwand ein Betrag i. H. v. 0,09 € brutto pro Einwohner.

b) Betrieb der Grünabfallsammelstellen „Bio“

Für den Betrieb eines Grünabfallsammelplatzes (bzw. entsprechend eines Kombihofs) wurde seit Oktober 2020 pro 15.000 Einwohner ein Betrag i. H. v. 8.400 € brutto zusätzlich für die Leistungen im Rahmen der getrennten Bioabfallsammlung bezahlt.

Auch hier wurden in der aktuellen Überprüfung die tariflich gestiegenen Personalkosten sowie die erhöhte Anzahl an Behältern im Bereich des Bringsystems und der damit verbundene erhöhte Platzbedarf für die Sammelstellen berücksichtigt. Ursprünglich enthielt die Kostensatzberechnung einen Ansatz für das Bereitstellen der Müllgroßbehälter zur Abfuhr. Diese Leistung wurde im Vertrag mit dem Abfuhrunternehmen berücksichtigt, so dass die dafür vorgesehenen Personalkosten auf den Höfen entfallen. Dies wurde bei der aktuellen Berechnung berücksichtigt. Es ergibt sich somit ein Bruttobetrag je 15.000 Einwohner i. H. v. 8.346 €.

Dieser Kostensatz sieht im Gegensatz zur Abfallberatung keine Anpassung der Höhe im Anschluss an die Einführungsphase vor.

c) Zusammenfassung

Da sich im Bereich der Abfallberatung für die Jahre 2020 bis 2022 keine Veränderung des zusätzlichen Bio-Kostensatzes ergeben hat und der Kostensatz für den Betrieb der Grünabfallsammelplätze nur geringfügig unter dem Ansatz aus 2019 liegt, wird für diesen Zeitraum folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

- Von den Städten und Gemeinden werden keine Rückforderungen bezüglich der zusätzlich ausbezahlten Kostenbudgets im Rahmen der Einführung der Biotonne für die Jahre 2020 – 2022 verlangt.

Die Prüfung des Bio-Kostensatzes für den Zeitraum ab 2023 hat sowohl im Bereich der Abfallberatung als auch für den Betrieb der Grünabfallsammelplätze eine geringfügig geringere Kostenerstattung ergeben. Folgendes Vorgehen wird vorgeschlagen:

- Die zusätzlichen Kostenerstattungssätze „Bio“ im Bereich der Abfallberatung und der Grünabfallsammelplätze für das Jahr 2023 bleiben unverändert bei 0,10 € pro Einwohner für die Abfallberatung und im Bereich der Grünabfallsammelplätze 8.400 € pro 15.000 Einwohner.

Es wird empfohlen von einer Reduzierung der Sätze für das Jahr 2023 abzusehen, da es sich lediglich um eine geringe Differenz handelt. Durch Beibehalten der aktuellen Sätze kann die - Stand heute noch unbekannte - erwartete Tarifierhöhung für 2023 im öffentlichen Dienst zumindest teilweise berücksichtigt werden.

Die Sätze sind grundsätzlich als Bruttobeträge zu verstehen, wenn die Leistungen nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sofern die jeweilige Leistung der Stadt oder Gemeinde künftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, gelten folgende Sätze zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer:

- Abfallberatung:	0,09 € pro Einwohner
- Betrieb von Grünabfallsammelplätzen:	8.223,28 € je 15.000 Einwohner

Im Jahr 2024 werden sämtliche Kostensätze für die Abfallberatung, das Einsammeln des wilden Mülls, den Betrieb der Wertstoffhöfe und der Grünabfallsammelplätze sowie für die Grünschnittverwertung durch die Städte und Gemeinden im regelmäßigen Drei-Jahres-Turnus überprüft. Die Verwaltung empfiehlt in diesem Rahmen eine Zusammenführung der regulären Beistandsleistungen „Abfallberatung“ und „Betrieb von Grünschnittsammelstellen“ mit den aktuell getrennt berechneten Zusatzleistungen „Bio“. Zu diesem Zeitpunkt werden die Ergebnisse der Evaluation der getrennten Bioabfallsammlung im Landkreis Karlsruhe vorliegen und können bei der Definition der Leistungsstandards für die Abfallberatung und den Betrieb von Grünschnittsammelplätzen berücksichtigt werden. Ebenso kann das Intervall der Prüfung der Kostensätze nach der Zusammenführung vereinheitlicht werden und sowohl der Verwaltungsaufwand als auch der Aufwand für externe Beratung reduziert werden.

3. Einführung des § 2b UStG

Ursprünglich sollte der § 2b UStG ab dem 01.01.2023 verpflichtend Anwendung finden. Dies hätte zur Folge gehabt, dass viele bisher steuerfrei von der öffentlichen Hand erhobenen Umsätze zum Jahresbeginn umsatzsteuerpflichtig geworden wären. Unter anderem die Beistandsleistungen der Städte und Gemeinden wären mit der flächendeckenden Anwendung dieser Regelung voraussichtlich umsatzsteuerpflichtig geworden.

Kurz vor Jahresende 2022 wurde die Optionsmöglichkeit in Bezug auf eine spätere Anwendung des § 2b UStG erneut verlängert. Derzeit kann der Optionszeitraum bis längstens zum 31.12.2024 verlängert werden. Einige kreiseigene Städte und Gemeinden waren mit der Vorarbeit zur geplanten Einführung zum 01.01.2023 schon so weit, dass sie die Einführung des § 2b UStG nicht weiter verschieben wollten. Ebenso planen manche Städte und Gemeinden die Einführung bereits zum 01.01.2024. Eine Abfrage bei den Städten und Gemeinden hat ergeben, dass Bruchsal, Eggenstein-Leopoldshafen, Karlsbad, Östringen und Pfinztal zum 01.01.2023 den § 2b UStG anwenden. Insgesamt drei Rückmeldungen zur Anwendung der Regelung stehen aktuell noch aus.

Die Kostenerstattung in Form der Beistandsleistungen wurde bisher vom Abfallwirtschaftsbetrieb berechnet und aufgrund dieser Berechnung an die Gemeinden ausbezahlt. Dies war wegen des Nichtanfallens einer Umsatzsteuer unproblematisch. Da es sich bei den Beistandsleistungen um Erlöse für die Städte und Gemeinden handelt, werden diese mit Anwendung des § 2b UStG zu Steuerschuldnern. Um sicherzustellen, dass

die Vorgaben der Rechnungsstellung nach UStG und die Abfuhr der Umsatzsteuer ab dem Zeitpunkt der Anwendung des § 2b UStG korrekt erfolgt, wird der Abfallwirtschaftsbetrieb die Aufgabe der Rechnungsstellung an diejenigen Städte und Gemeinden zurückgeben, welche sich entschlossen haben § 2b UStG anzuwenden. Die Berechnung der Kostensätze erfolgt weiterhin kreiseinheitlich durch den AWB und wird allen Städten und Gemeinden rechtzeitig mitgeteilt. Ebenso werden die maßgeblichen Zahlen des Statistischen Landesamtes, Stand 30.06. des Vorjahres, wie in den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen festgelegt, mitgeliefert. Daraufhin können die Städte und Gemeinden ihre entsprechenden Rechnungen an den Abfallwirtschaftsbetrieb stellen, welcher dann die Auszahlung in die Wege leiten wird.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb wird die von der Umstellung betroffenen Gemeinden rechtzeitig schriftlich informieren. Ebenso wird der Abfallwirtschaftsbetrieb die Abwicklung für diejenigen Städte und Gemeinden, welche die Besteuerung zum 01.01.2024 einführen, entsprechend ab 2024 umstellen und hierzu informieren. Ab dem Jahr 2025 obliegt die Rechnungsstellung einheitlich allen Städten und Gemeinden.

Aufgrund der Verlängerung des Optionszeitraums bezüglich § 2b UStG ergeben sich bei der Kalkulation für die Jahre 2023 bis 2024 leichte Einsparungen, welche aber an anderer Stelle, beispielsweise im Bereich der Grünschnittverwertung im Jahr 2024 benötigt werden.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Durch die vorgeschlagene Beibehaltung der ursprünglich berechneten zusätzlichen Bio-Erstattungssätze für das Jahr 2023, ergeben sich keine Kostenauswirkungen. Die im Jahr 2019 errechneten Sätze wurden bereits in der Abfallgebührenkalkulation und im Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes für das Jahr 2023 berücksichtigt.

Aufgrund der Verlängerung des Optionszeitraums bezüglich der Anwendung des § 2b UStG ergeben sich bei der Kalkulation für die Jahre 2023 bis 2024 leichte Einsparungen, welche aber an anderer Stelle, beispielsweise im Bereich der Grünschnittverwertung im Jahr 2024 benötigt werden.

Es ergeben sich beim Abfallwirtschaftsbetrieb keine personellen Auswirkungen.

III. Zuständigkeit

Nach § 7 Abs. 2 Ziffer 5 der Satzung des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe“ ist der Betriebsausschuss für die Vergabe von Dienstleistungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen mit einer Laufzeit von über 5 Jahren zuständig. Die bestehenden Vereinbarungen mit den Städten und Gemeinden wurden mit einer jährlichen Kündigungsmöglichkeit unbefristet abgeschlossen. Deshalb beschließt der Betriebsausschuss über eine Anpassung der in den Vereinbarungen enthaltenen Erstattungssätze an die Städte und Gemeinden.

